

Hintergrundinformationen zum "Öl-Mais"-Patent

Europäisches Patentamt, Pressemappe, Februar 2003

Das "Öl-Mais"-Patent

So lautet die umgangssprachliche Bezeichnung für das europäische Patent Nr. 744 888 der Firma DuPont. Die entsprechende Patentanmeldung wurde im Februar 1995 beim Europäischen Patentamt (EPA) eingereicht, das im Anschluß an die Sachprüfung im August 2000 das Patent erteilte. Der Schutz für dieses Patent gilt für Italien, Frankreich und Spanien. Das Patent ist somit in drei der aktuell 26 Vertragsstaaten der Europäischen Patentorganisation gültig.

Das Patent beschreibt Maiskörner, die durch die Kreuzung einer besonders ölhaltigen Vaterpflanze mit einer durch chemische Mutagenese veränderten Mutterpflanze erzeugt werden und deren Ölgehalt höher als 6 Prozent liegt, wobei mindestens 55 Prozent davon Ölsäure sein muss. Das Patent umfasst weiterhin das gewonnene Maisöl für den Einsatz in Nahrungsmitteln und Tierfutter. Die beschriebenen Maiskörner haben einen hohen Anteil ungesättigter Fettsäure. Dieser Eigenschaft wird allgemein eine positive ernährungsphysiologische Wirkung zugeschrieben.

Die Kontroverse um das Patent

Die Einsprechenden machen unter anderem geltend, daß das „Öl-Mais“-Patent gegen Artikel 54 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) verstößt, der den Aspekt der Neuheit einer Erfindung regelt. Eine Erfindung gilt demnach nur dann als neu, wenn sie nicht bereits zum Stand der Technik gehört. Die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion beschäftigt sich unter anderem mit der Frage, ob nachgewiesen werden kann, dass Mais mit den im Patent beschriebenen Eigenschaften bereits bekannt war, z.B. in Mexiko.

Im Patenterteilungsverfahren wurde der Schutzzumfang der ursprünglichen Patentanmeldung erheblich eingeschränkt.

Das Einspruchsverfahren

Gemäß dem Europäischen Patentübereinkommen kann jedermann innerhalb von neun Monaten nach der Patenterteilung gegen ein europäisches Patent mit einem Einspruch anfechten und darlegen, weshalb das Patent zu Unrecht erteilt worden ist, etwa weil die Erfindung nicht neu ist oder keine erfinderische Tätigkeit („inventive step“) vorliegt. Ein solches Verfahren ist nicht nur im europäischen, sondern auch im deutschen Patentrecht bekannt. Jährlich werden rund 6 Prozent der vom EPA erteilten Patente mit einem Einspruch angefochten. Gegen das „Öl-Mais“-Patent haben drei Parteien formell Einspruch eingelegt, die Regierung von Mexiko, das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. sowie die Organisation Greenpeace Deutschland e. V. Mit dem Ergebnis des Einspruchsverfahrens ist am Ende der am 12. Februar 2003 beginnenden mündlichen Verhandlung zu rechnen.

Das Ergebnis der mündlichen Verhandlung im Einspruchsverfahren

Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten, wie ein Einspruchsverfahren gegen die Erteilung eines Patents ausgehen kann: das Patent wird entweder unverändert aufrechterhalten, in geänderter Form aufrechterhalten oder in vollem Umfang widerrufen.

In der Regel gelangt die Einspruchsabteilung bereits nach der Anhörung aller Parteien im mündlichen Verfahren zu einer Entscheidung. Die schriftliche Begründung mit einer umfassenden Würdigung des Sachverhalts und der Argumente erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Mögliche nächste Schritte

Entscheidungen der Einspruchsabteilungen können in zweiter Instanz in einem Verfahren vor einer Technischen Beschwerdekammer des EPA angefochten werden. Beschließt eine Beschwerdekammer, daß ein europäisches Patent aufrechterhalten wird, so kann immer noch ein Nichtigkeitsverfahren vor einem nationalen Gericht angestrengt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

Homepage des Europäischen Patentamts
<http://www.european-patent-office.org/index.htm>

Informationsbroschüren des Europäischen Patentamts
http://www.european-patent-office.org/epo/pubs/brochure/general/d/brochures_d.htm